Europas großes Magazin für Start-ups, Gründer und Entrepreneure

DE 5,80€ - AT 6,70€ - CH 8,90 SFr.

Startup Valley Magazine

The Founder Magazine

04/2020

WE THINK GLOBAL

Athleten können auch Startups

Spielend neue Mitarbeiter gewinnen

MIT CROSS GENERATIONAL INTELLIGENCE IN DIE ZUKUNFT

LAMBORGHINI URUS EDITION PEARL CAPSULE

Sweet Home Silicon Valley

eMOBILITY NEWS

Digitalisierung im Vertrieb

SO PLANT MAN IN POST-CORONAZEITEN

Wenn übers Geld nichts mehr geht

Im Gespräch mit Joschi Haunsperger

Elon Musk

Der Griff nach den Sternen

Foto/Quelle: © depositphotos - Jean_Nelson

Up to date:
Das Geschäftsgeheimnisgesetz

Text: Regina Mühlich

Lange Zeit regelte in Deutschland das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Am 26. April 2019 ist das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) in Kraft getreten. Seitdem hat sich für Unternehmen vieles verändert.

Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und damit eine komplett neue Herangehensweise ist die Antwort auf ein sich laufend veränderndes Umfeld. Die Strafvorschriften haben sich verschärft. Gerichte gehen härter gegen Wirtschaftskriminalität vor. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass Medien und die Öffentlichkeit beispielsweise von Korruption und Vorteilsnahme viel stärker Notiz nehmen als noch vor ein paar Jahren. Doch mit welchen Überlegungen und Herausforderungen haben Startups konkret zu tun?

Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz ist die Antwort auf ein sich laufend veränderndes Umfeld.

Das Geschäftsgeheimnis in der Praxis

In § 1 Abs. 1 GeschGehG heißt es: „Dieses Gesetz dient dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung." Um die Definition des Geschäftsgeheimnisses zu erfüllen, müssen (alle) vier Voraussetzungen vorliegen. Gemäß § 2 Nr. 1 GeschGehG ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information, die (1.) weder insgesamt noch in genauer Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist. Daher (2.) von wirtschaftlichem Wert und (3.) Gegenstand von – den Umständen nach angemessenen – Geheimhaltungsmaßnahmen durch den rechtmäßigen Inhaber ist. Und bei der (4.) ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Unternehmen müssen Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nachweisen können.

Das Geschäftsgeheimnis beinhaltet die Vorgänge innerhalb eines Unternehmens, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Diese sind nur bestimmten Mitarbeitern innerhalb eines Unternehmens bekannt und

Vom konkreten Schutz bis zur Durchsetzung von Ansprüchen

unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht. Der Inhaber eines Betriebes hat an diesen Sachverhalten den absoluten Willen zur Geheimhaltung und dieser beruht auf einem wirtschaftlichen Interesse, das auch als besonders schutzwürdig deklariert ist.

Laut der geänderten Fassung ist ein Geschäftsgeheimnis nun eine Information, „die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist."

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Deutschland gelten dabei teilweise strengere Anforderungen an das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses. Die Einordnung als Geschäftsgeheimnis steht der Tätigkeit von Journalisten und Hinweisgebern jedoch nicht entgegen. Denn die Ausnahmeregelungen für Journalisten und Hinweisgeber gelten für sämtliche Geschäftsgeheimnisse.

Konkrete Vorgehensweise: strukturierter Schutz

Die wichtigste Gesetzesänderung besteht darin, dass Geschäftsgeheimnisse nur noch geschützt sind, wenn angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen sind. In der Vergangenheit war es ausreichend, dass Geschäftsinformationen geheim bleiben sollten. Mit dem GeschGehG müssen Unternehmen ihre angemessenen Schutzmaßnahmen zur Geheimhaltung nachweisen können, damit Informationen auch weiterhin als Geschäftsgeheimnis Schutz genießen. Es sind also auch, aber nicht nur, interne Anweisungen und Richtlinien für Mitarbeiter erforderlich; vergleichbar mit der Nachweis- und Rechenschaftspflicht („Accountability") aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Welche Maßnahmen genau zu treffen sind, um nachweisen zu können, dass es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt, sagt das Gesetz leider nicht. Allgemein gilt aber, Unternehmen sollten idealerweise immer und überall Geheimhaltung vereinbaren. Unabhängig davon, ob es sich um eine Geschäftsanbahnung, eine Kooperation, Arbeitsverträge oder um Dienstleistungsverträge handelt.

Technische Maßnahmen: Hier kann man sich u. a. am Datenschutz-Managementsystem orientieren wie z. B. Maßnahmen zur Zutritts-, Zugriffs- und Zugangskontrolle. Organisatorische Maßnahmen: Es sollte sichergestellt sein, dass nur Beschäftigte vertrauliche Informationen kennen und Zugang zu diesen haben, die für ihre Tätigkeit benötigt werden (u. a. Zugriffsmatrix, Berechtigungskonzept).

Durchsetzung von Ansprüchen

Das Geschäftsgeheimnisgesetz enthält spezielle zivilrechtliche Ansprüche für den Fall einer Geschäftsgeheimnisverletzung. Als Anspruchsnehmer kommt der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses in Betracht. Anspruchsgegner ist der Rechtsverletzer. Ist dieser ein Beschäftigter eines Unternehmens, so kann der Inhaber dieses Unternehmens als weiterer Anspruchsschuldner hinzutreten. Sofern der Rechtsverletzer aus grober Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz, also schuldhaft, gehandelt hat, steht dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ein Anspruch auf Schadensersatz des aus der Rechtsverletzung (konkret) entstandenen Schadens zu. Bei der Bemessung des Schadens kann z. B. der Gewinn berücksichtigt werden, den der Rechtsverletzer erzielt hat. ■

Regina Mühlich

Regina Mühlich, Geschäftsführerin der Managementberatung AdOrga Solutions GmbH, ist Expertin für Datenschutz, Sachverständige für EDV und Datenschutz sowie Datenschutz-Auditorin und Compliance Officer.
https://www.adorgasolutions.de